

Das Bundesteilhabegesetz und seine Folgen

Text: Norbert Müller-Fehling, Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm)

Die größten sozialpolitischen Veränderungen seit der Einführung der Pflegeversicherung, zumindest für den vom Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) vertretenen Personenkreis, haben mit der Reform der Eingliederungshilfe ihre gesetzliche Form gefunden. Es begann mit einem auf der Parkbank gefundenen Arbeitsentwurf eines Bundesteilhabegesetzes, für dessen Verbreitung niemand verantwortlich war. Nach dem vorangegangenen großangelegten und bisher einmaligen Beteiligungsprozess bewegten sich die Reaktionen auf diesen Arbeitsentwurf zwischen Entsetzen, Empörung und Enttäuschung. Der Referentenentwurf im April und der im Juni von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf nahmen einen Teil der Grausamkeiten zurück, blieben aber insgesamt, insbesondere für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf, mit erheblichen nicht akzeptablen Risiken verbunden. Erst im parlamentarischen Verfahren und in letzter Minute hat das BTHG eine Form erhalten, mit der wir leben können und die die Chancen beinhaltet, dass der Anspruch auf mehr Selbstbestimmung und gesellschaftliche Teilhabe auch bei den Menschen ankommt, die für ihre Teilhabe auf Einrichtungen und Dienste angewiesen sind. Damit sind wir mit dem BTHG nicht am Ziel, sondern stehen am Anfang.

Der bvkm und die Landesverbände haben als Interessenvertretung von Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen in der Vorbereitung und im Gesetzgebungsverfahren auf die Auswirkungen insbesondere für den von ihm vertretenen Kreis von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf hingewiesen, drohende Fehlentwicklungen und Risiken aufgezeigt, nach alternativen Lösungen gesucht und sie überzeugend eingebracht. Sie haben dies zusammen mit den anderen Verbänden der Hilfe und Selbsthilfe für Menschen mit Behinderung, aber auch unabhängig davon getan.

Das BTHG ist nicht unser Gesetz. Die Bundesregierung und das Parlament tragen dafür die Verantwortung. Eine Eingliederungshilfe, die wir als Verband gestalten und durchsetzen könnten, sähe anders aus. Das Gesetz ist und bleibt ein Kompromiss zwischen widerstreitenden Interessen, nicht nur zwischen den Menschen mit Behinderung und den Leistungsträgern und die für die Finanzierung Verantwortlichen im Bund, in den Ländern und Kommunen. Die Situation zu Beginn des Reformprozesses vor mehr als zehn Jahren war von Standardabsenkungen, Leistungskürzungen, von systematischer Abschiebung in die Pflege und einer drohenden Eingliederungshilfe nach Kassenlage gekennzeichnet. Und das in einem System der Eingliederungshilfe, die in der Sozialhilfe verankert war, die kein Entwicklungspotential besaß und deren Grundstruktur von ambulanten und stationären Leistungen ein zusätzliches Selektionsrisiko für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf bedeutete.

Am Ende ist (fast) alles rausgeholt worden, was rauszuholen war. Dazu haben die Proteste ebenso beigetragen wie die Solidarität der Verbände untereinander, die sachliche Auseinandersetzung auch mit anderen Positionen, die Suche nach alternativen Lösungen, die Bereitschaft zum Kompromiss und nicht zuletzt das Engagement von Politikerinnen und

Politikern, die sich durch die vielen Gespräche mit behinderten Menschen und ihren Familien haben überzeugen lassen. Natürlich ist nicht alles gut. Das Gesetz dient auch dem Steuern und Sparen. Der Ausschluss von Menschen mit sehr schweren Behinderungen von der Teilhabe am Arbeitsleben und der eingeschränkte Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung in bestimmten Wohnformen bleiben offene Baustellen. Aber es gibt nun neben den materiellen Verbesserungen für einen Teil der Menschen mit Behinderung in der Eingliederungshilfe eine Grundlage für ihre Weiterentwicklung, für eine geregelte und fundierte Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung, für unabhängige Beratung, die Flexibilisierung der Teilhabe am Arbeitsleben, für mehr Mitwirkung in Werkstätten, eine neue Chance für die Komplexleistung Frühförderung, für Elternassistenz, einen Systemwechsel beim Wohnen und der Alltagsgestaltung und eine Eingliederungshilfe, die die Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII umfasst.

Damit sich die Chancen, die in den gesetzlichen Grundlagen liegen, nicht gegen die Menschen wenden, müssen wir unsere Anstrengungen bei der Umsetzung des Gesetzes unvermindert fortsetzen. Auf der Bundesebene, insbesondere aber auch auf der Landesebene, wo viele Regelungen im Detail ausgestaltet werden müssen. Wir brauchen auch Leistungsanbieter, die die neuen Möglichkeiten aufgreifen und die Veränderungsprozesse in ihren Einrichtungen und Diensten in Gang setzen. Vor allem aber brauchen wir Unterstützungsstrukturen in der unmittelbaren Nähe der Menschen mit Behinderung, die ihnen helfen, die neuen Gestaltungsmöglichkeiten zu nutzen, und die sie unterstützen, ihre Rechte zu wahren.

Durch das Projekt „Gut Leben in NRW“, mit seinen regionalen Teilhabegruppen, den Kontakten, die die Menschen miteinander schließen konnten und den vielfältigen Erkenntnissen, die das Projekt gebracht hat, sind wir im Landesverband NRW und in den Mitgliedsorganisationen gut aufgestellt, um unseren Beitrag zu einer gelingenden Umsetzung der neuen Eingliederungshilfe zu leisten.

Was tritt wann in Kraft?



Die Reformstufen des Bundesteilhabegesetzes

Reformstufe 1 tritt noch in dieser Legislaturperiode am in Kraft.

Ab 01.01.2017:

- Änderungen im Schwerbehindertenrecht.
- Erste Stufe bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensheranziehung, insbesondere durch die Erhöhung des Einkommensfreibetrags um bis zu 260 Euro monatlich und des Vermögensfreibetrags um 25.000 Euro.
- Verdoppelung des Arbeitsförderungsgeldes von 26 Euro auf 52 Euro

Ab 01.04.2017:

- Erhöhung des Schonvermögens für Bezieher von SGB XII-Leistungen von derzeit 2.600 Euro auf 5.000 Euro

Reformstufe 2 tritt am 01.01.2018 in Kraft:

- Einführung SGB IX, Teil 1 (Verfahrensrecht) und 3 (Schwerbehindertenrecht).
- Vorgezogene Verbesserungen im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in der Eingliederungshilfe (im SGB XII).

Reformstufe 3 tritt aufgrund notwendiger Umstellungsprozesse in der Sozialverwaltung ab 01.01.2020 in Kraft:

- Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen.
- Zweite Stufe bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensheranziehung: Dies führt im Ergebnis dazu, dass die Leistungsbezieher noch mehr von ihren Einkünften behalten können im Vergleich zum Status Quo (Durchschnittsfall: 300 Euro mehr monatlich) Bei Ehegatten/Partnern und bei hohem Einkommen kann die Entlastung höher ausfallen. Der Vermögensfreibetrag steigt auf rund 50.000 Euro. Partnereinkommen und -vermögen wird nicht mehr herangezogen.

Reformstufe 4 tritt zum 01.01.2023 in Kraft:

- Leistungsberechtigter Personenkreis in der Eingliederungshilfe (Artikel 25a BTHG, § 99 SGB IX)

Quelle:

www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Inklusion/Fragen-und-Antworten/was-soll-wann-in-kraft-treten.html